



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Änderung der Bekanntmachung Förderrichtlinie für die Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen gewerblichen leichten Handwerker- und Lieferfahrzeugen der Klassen N1 und N2 mit einer zulässigen Gesamtmasse von 2,8 Tonnen bis zu 3,5 Tonnen der Schadstoffklassen Euro 3, 4, 5 und 6 mit Stickoxidminderungssystemen

Vom 19. April 2019

Die Bekanntmachung – Förderrichtlinie für die Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen gewerblichen leichten Handwerker- und Lieferfahrzeugen der Klassen N1 und N2 mit einer zulässigen Gesamtmasse von 2,8 Tonnen bis zu 3,5 Tonnen der Schadstoffklassen Euro 3, 4, 5 und 6 mit Stickoxidminderungssystemen vom 10. Dezember 2018 (BAAnz AT 28.12.2018 B6, AT 01.02.2019 B3) wird geändert:

1. Die Förderrichtlinie wird geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„Förderrichtlinie für die Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen, im gewerblichen oder kommunalen Einsatz befindlichen leichten Handwerker- und Lieferfahrzeugen der Klassen M1, M2, N1 und N2 mit einer zulässigen Gesamtmasse von 2,8 Tonnen bis zu 3,5 Tonnen der Schadstoffklassen Euro 3, 4 und 5 oder Euro I, II, III, IV, V und EEV mit Stickoxidminderungssystemen“

b) In der Präambel

aa) wird in Absatz 2 Zeile 1 das Wort „gewerblichen“ gestrichen,

bb) werden in Absatz 3 Zeile 1 nach dem Wort „Lieferfahrzeuge“ die Wörter „wie etwa Fahrzeuge“ durch das Wort „z. B.“ ersetzt,

cc) wird in Absatz 3 Zeile 2 das Wort „ sind“ durch die Wörter „oder im kommunalen Einsatz verwendete Fahrzeuge sind“ ersetzt.

c) Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Gegenstand der Förderung ist die Nachrüstung von gewerblich oder kommunal genutzten leichten Handwerker- und Lieferfahrzeugen der Fahrzeugklassen M1, M2, N1 und N2 mit Zuordnung zu den Schadstoffklassen der Stufe A und B gemäß der Richtlinie 70/220/EWG (Euro 3 und 4) oder der Schadstoffklasse Euro 5 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 2,8 Tonnen oder Zuordnung zu den Schadstoffklassen der Stufen A und B (Euro I und II) gemäß der Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung 91/542/EWG bzw. der Stufe A, B1, B2 und C gemäß der Richtlinie 2005/55/EG (Euro I, II, III, IV, V und EEV) für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von 2,8 bis zu 3,5 Tonnen. Gewerblich genutzte Handwerker- und Lieferfahrzeuge müssen überwiegend in einer der im Anhang II genannten Kommunen oder anliegenden Landkreisen eingesetzt werden. Fahrzeuge, die kommunale Aufträge erfüllen, müssen überwiegend in einer der im Anhang II genannten Kommunen eingesetzt werden. „Überwiegend“ setzt dabei einen streckenbezogenen Einsatz des geförderten Fahrzeugs von mehr als 50 % im Gebiet einer oder mehrerer der in Anhang II genannten Städte voraus. Gefördert werden dabei System- und externe Einbaukosten der Nachrüstung von genehmigten Abgasnachbehandlungssystemen zur Reduzierung der Stickstoffdioxidemissionen.“

d) In Nummer 3

aa) wird in Zeile 2 das Wort „besonders“ gestrichen,

bb) wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Überdies sind auch Gebietskörperschaften, kommunale Unternehmen sowie öffentliche und private Unternehmen, die als Dienstleistungserbringer für kommunale Betriebe agieren, antragsberechtigt. Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt.“

e) In Nummer 6 Absatz 1 Zeile 4 werden nach dem Wort „(ANBest-P-Kosten)“ die Wörter „sowie – soweit Zuwendungen an Gebietskörperschaften betroffen sind – die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)“ eingefügt.



2. Anhang I der Förderrichtlinie wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1

- aa) werden in Absatz 1 Zeile 3 nach dem Wort „Klassen“ die Wörter „M1, M2,“ eingefügt und nach dem Wort „N2“ die Wörter „mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 2 800 kg“ gestrichen,
- bb) werden in Absatz 1 Zeile 6 nach dem Wort „sind“ die Wörter „, mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 2 800 kg im Fall von Fahrzeugen der Schadstoffklassen Euro 3, 4 und 5 sowie 2 800 kg bis zu 3 500 kg im Fall von Fahrzeugen der Schadstoffklassen Euro I, II, III, IV, V und EEV“ eingefügt,
- cc) werden in Absatz 2 Zeile 1 nach dem Wort „müssen“ das Wort „entweder“ eingefügt und ein Zeilenumbruch veranlasst,
- dd) in dem dadurch entstandenen Absatz 3 Zeile 6 nach dem Wort „Euro 5“ die Wörter „oder Euro 6“ gestrichen sowie ein Zeilenumbruch veranlasst,
- ee) wird sodann das Wort „oder“ eingefügt sowie ein Zeilenumbruch veranlasst,
- ff) werden sodann die Wörter „nach den Emissionsvorschriften 88/77/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen bzw. der Richtlinie 2005/55/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von schweren Nutzfahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Flüssiggas oder Erdgas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen genehmigt sein und der Stufe A (Euro I) bzw. Stufe B (Euro II) der Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung 91/542/EWG bzw. den Stufen A (Euro III), B1 (Euro IV), B2 (Euro V) oder der Stufe C (EEV) der Richtlinie 2005/55/EG“ eingefügt sowie ein Zeilenumbruch veranlasst.

b) Nummer 1.2 Absatz 6 werden als Zeile 1 die Wörter „Ausgangssysteme für Euro 3, 4 und 5“ eingefügt.

c) Nummer 1.2 wird am Ende ergänzt um die Wörter:

„Ausgangssysteme für Euro I, II, III, IV, V und EEV

Ausgangssystem 0:

Alle Systeme der Schadstoffklassen A und B der Richtlinie 91/542/EWG (Euro I und II) sowie der Richtlinie 2005/55/EG, Stufe A (Euro III).

Ausgangssystem 1:

Kombination bestehend aus Abgasrückführung (AGR) und einem PMS.

Ausgangssystem 2:

Abgasnachbehandlung mittels Stickoxidminderungssystem.

Ausgangssystem 3:

Abgasnachbehandlung mittels Kombination aus einem PMS bzw. einem Stickoxidminderungssystem.

1. Schadstoffklasse Euro IV:

entsprechend Stufe B1 nach Nummer 1.1.

2. Schadstoffklassen Euro V/EEV:

entsprechend Stufe B2/C nach Nummer 1.1.“

d) In Nummer 2

aa) werden in Absatz 3 Zeile 1 nach den Worten „betriebswarmen Zustand“ die Wörter „des Fahrzeugs“ eingefügt,

bb) wird in Absatz 3 als Satz 2 neu eingefügt:

„Ein Fahrzeug gilt als „betriebswarm“, wenn sich nach der Aufwärmphase alle Kühl- und Schmiermittelttemperaturen und der Schmiermitteldruck stabilisiert haben.“

e) In Nummer 4.1 Zeile 2 werden nach dem „Euro 4“ die Wörter „bzw. Euro I und II“ eingefügt.

f) In Nummer 4.2

aa) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Für Schadstoffklassen Euro 3, 4 und 5 muss das Messfahrzeug für die Familienbildung zum messtechnischen Nachweis den Kriterien für die PEMS-Prüffamilie im Anhang IIIA Anlage 7 der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1151 entsprechen.“

sowie ein Zeilenumbruch veranlasst,

bb) wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Für Schadstoffklassen Euro I, II, III, IV, V und EEV muss zum messtechnischen Nachweis das Messfahrzeug mit einem Motor einer Motorenfamilie nach Anhang 4B, Nummer 5.2 der UN-Regelung Nummer 49, Änderungsreihe 05 eines Herstellers ausgerüstet sein.“



g) In Nummer 5

aa) werden in Zeile 2 nach dem Wort „Fahrzeugherstellers“ die Wörter „bzw. geprüften Motorenfamilie eines Motorenherstellers“ eingefügt,

bb) wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Die Schadstoffklassen Euro I und II können hierbei zusammengefasst werden.“,

cc) wird in den Zeilen 3, 5, 7 und 10 jeweils das Wort „Fahrzeugfamilien“ durch die Wörter „Fahrzeug- bzw. Motorenfamilien“ ersetzt,

dd) werden in Absatz 3 folgende Sätze neu eingefügt:

„Für Euro I bis EEV gilt: Nachträgliche Änderungen an den geometrischen Abmessungen sind im Rahmen einer Erweiterung mit maximalen Abweichungen von bis zu $\pm 10\%$ möglich. Durch diese Änderungen darf das Volumen um maximal 10% vergrößert werden. Eine Verringerung des ursprünglichen Volumens ist unzulässig.“

h) In Nummer 7.2.2 wird nach Satz 2 der Satz „Die Temperaturmessstelle dieser Abgastemperatur muss zwischen dem Eingang des NO_xMS-H-leicht und dem Eingang der NO_x-reduzierenden Komponente liegen.“ eingefügt.

i) In Nummer 11 wird in Zeile 1 das Wort „förderfähig“ durch das Wort „möglich“ ersetzt.

j) In Nummer 13.5

aa) werden nach Zeile 1 die Wörter „Euro 3, 4 und 5“ als Zeile 2 eingefügt,

bb) werden nach der Tabelle „Euro 3, 4 und 5“ folgende neue Tabellen eingefügt:

„Euro I, II, III, IV, V und EEV

Ausgangssystem 0:

Grundemissionierung	Euro I/II/III
Ausgangssystem	Ohne Abgasnachbehandlung bzw. mit nachgerüstetem PMS
Nachrüstung PMS	Nicht zwingend; vorhandenes PMS muss erhalten bleiben bzw. gleich- oder höherwertig ersetzt werden.

Ausgangssystem 1:

Grundemissionierung	Euro IV/V/EEV
Ausgangssystem	Kombination AGR + PMS
Nachrüstung PMS	Vorhandenes PMS muss erhalten bleiben bzw. gleich- oder höherwertig ersetzt werden. Für Fahrzeuge der Grundemissionierung Euro IV können Teilstrom PMS eingesetzt werden, sofern das Ausgangssystem ein Teilstrom PMS verwendet. Für Ausgangssysteme der Grundemissionierung Euro V/EEV müssen für nachgerüstete NO _x MS-K wanddurchströmte PMS vorhanden sein.

Ausgangssystem 2:

Grundemissionierung	Euro IV/V/EEV
Ausgangssystem	Abgasnachbehandlung mittels Stickoxidminderungssystem.
Nachrüstung PMS	Vorhandenes PMS muss erhalten bleiben bzw. gleich- oder höherwertig ersetzt werden. Für Fahrzeuge der Grundemissionierung Euro IV können Teilstrom PMS eingesetzt werden, sofern das Ausgangssystem ein Teilstrom PMS verwendet. Für Ausgangssysteme der Grundemissionierung Euro V/EEV müssen für nachgerüstete NO _x MS-K wanddurchströmte PMS vorhanden sein.

Ausgangssystem 3:

Grundemissionierung	1. Schadstoffklasse Euro IV: entsprechend Stufe B1 nach Nummer 1.1. 2. Schadstoffklasse Euro V/EEV: entsprechend Stufe B2/C nach Nummer 1.1.
Ausgangssystem	Abgasnachbehandlung mittels Kombination aus einem PMS und einem Stickoxidminderungssystem.
Nachrüstung PMS	Vorhandenes PMS muss erhalten bleiben bzw. gleich- oder höherwertig ersetzt werden. Für Fahrzeuge der Grundemissionierung Euro IV können Teilstrom PMS eingesetzt werden, sofern das Ausgangssystem ein Teilstrom PMS verwendet. Für Ausgangssysteme der Grundemissionierung Euro V/EEV müssen für nachgerüstete NO _x MS-K wanddurchströmte PMS vorhanden sein.“



k) In Nummer 13.6 werden

aa) in Buchstabe a nach dem Wort „Kraftfahrzeuge“ die Wörter „für die Schadstoffklassen Euro 3, 4 und 5 oder UN-Regelung Nummer 132, Änderungsserie 01 für Nachrüstsysteme für die Schadstoffklassen Euro I, II, III, IV, V und EEV“,

bb) in Buchstabe b nach dem Wort „StVZO“ die Wörter „für die Schadstoffklassen Euro 3 und 4 oder die Vorgaben zur Partikelminderungskategorie PMK2 in Anlage XXVII der StVZO für die Schadstoffklassen Euro I, II, III, IV, V und EEV“

eingefügt.

l) In Nummer 13.7 werden in Zeile 5 die Wörter „Eintritt der NO_x-reduzierten Komponente und im Austritt“ durch die Wörter „Ein- und Ausgang“ ersetzt.

m) In Nummer 13.12 wird folgender letzter Satz eingefügt:

„Bei Fahrzeugen der Schadstoffklassen Euro 3 bis Euro 5 ist zusätzlich zu vermerken, dass diese Erhöhung nachweislich unter 6 % liegt.“

n) In Nummer 13.14 werden nach dem Wort „CO₂-Emissionen“ die Wörter „im Fall von Fahrzeugen der Schadstoffklassen Euro 3, 4 und 5.“ eingefügt.

o) In Nummer 14.2

aa) werden in Buchstabe a die Wörter „auf einer der Anlage 3 entsprechenden Abnahmebescheinigung für NO_xMS-H-leicht zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde“ gestrichen,

bb) wird nach dem Ende des Buchstabe b ein Zeilenumbruch vorgenommen,

cc) wird sodann das Wort „oder“ eingefügt und ein Zeilenumbruch veranlasst,

dd) ein neuer Buchstabe c eingefügt:

„durch einen Technischen Dienst gemäß § 13 Absatz 3 EG-FGV“

ee) nach Buchstabe c erfolgt folgende Neufassung:

„auf einer der Anlage 3 entsprechenden Abnahmebescheinigung zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde zu bestätigen.“

p) In Anlage 1b

aa) werden in Buchstabe c nach dem Wort „Fahrzeuggenehmigung“ die Wörter „für die Fahrzeuge der Schadstoffklassen Euro 3 bis Euro 5“ eingefügt,

bb) wird in Buchstabe e das Wort „Motor“ geändert durch das Wort „Motortyp/Motorfamilie“.

q) In Anlage 3 Nummer 4

aa) wird in Zeile 3 nach dem Wort „Euro 3, 4“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt,

bb) werden das Wort „und 6“ gestrichen und die Wörter „sowie Euro I, II, III, IV, V und EEV“ eingefügt

cc) nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Die vorgenannte Kennzeichnung im Feld 22 der Zulassungsbescheinigung Teil I darf nur dann vorgenommen werden, wenn der Halter des Fahrzeuges einer der in der Nummer 3 dieser Förderrichtlinie genannten juristischen Person entspricht. Diese Kennzeichnung im Feld 22 ist zu entfernen, wenn in Folge eines Halterwechsels die Voraussetzung des vorhergehenden Satzes nicht mehr erfüllt ist.“

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2020.

Berlin, den 19. April 2019

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag
Zielke